

Haft ohne Horizont

Die Realität des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Deutschland 10 Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011

Nach dem Paukenschlag des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011 sollte alles anders werden. Behandlungsorientierung, Freiheitsorientierung – das sind die großen Worte, mit denen der Geist dieses Urteils zusammenfassend umrissen wurde. Von 7 Geboten¹ ist die Rede, die für eine neue Praxis stehen sollte.

Als Erstes ist das das Ultima-ratio-Prinzip, also der grundsätzliche Auftrag, die Sicherungsverwahrung (SV) nach Möglichkeit abzuwenden. Bereits in der Zeit der Strafhaft sollte alles getan werden, um den Antritt zu vermeiden und die SV nur zum allerletzten Mittel werden zu lassen. Und dann folgen sechs weitere Gebote wie das Individualisierungsgebot, das Intensivierungsgebot, das Motivierungsgebot, das Trennungsgebot, das Kontrollgebot und das Minimierungsgebot. All diese Gebote haben den Zweck, dass die Zeit in der SV möglichst kurz sein sollte, die Untergebrachten motiviert auf sie zugeschnittene Angebote erhalten, ein Recht auf vollzugsöffnende Maßnahmen haben und das alles auch gerichtlich überprüfbar sein sollte. Im Prinzip ist das der Erfahrung geschuldet, dass sich bis dato wenig bei Untergebrachten tat, sie in der Strafhaft nur in Ausnahmefällen eine Therapie erhielten und der Antritt der SV nahezu zwangsläufig geschah. Das Bundesverfassungsgericht rügte ferner das, was auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 2009 gerügt hatte: die Doppelbestrafung und die Nichteinhaltung des Abstands zwischen Strafhaft und Sicherungsverwahrung². Die SV war zu ähnlich der Haft. All diese neuen Vorgaben sollten zügig umgesetzt werden und dafür räumte das Bundesverfassungsgericht eine Übergangszeit von zwei Jahren ein.

In diesen zwei Jahren wurden neue Gesetze geschrieben. Zunächst das Gesetz zur Sicherstellung des Abstandsgebotes in der Sicherungsverwahrung und dann jeweils ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG) für jedes Bundesland, selbst für Bundesländer, die gar keine SV vollstrecken. Ferner gibt es seitdem Abschnitte in den Strafvollzugsgesetzen, die sich mit den sog. Vornotierten oder Anschluss-SVern befassen.

Eine bessere Ausstattung mit größeren Hafträumen, die eine Welle von Um- und Neubauten auslöste, hat es in den Folgejahren gegeben. Wenn auch nicht in der Frist von zwei Jahren sind inzwischen alle Einrichtungen in Deutschland – aktuell bundesweit 13 Einrichtungen – nach den neuen Kriterien ertüchtigt³.

Die Zugangsvoraussetzungen für das Aussprechen einer SV wurden deutlich geändert: In Zukunft sollte sie nur noch möglich sein bei Verbrechen gegen Leib und Leben. Die SV für Jugendliche und Heranwachsende wurde abgeschafft; die nachträgliche SV so eingegrenzt, dass sie faktisch nicht vorkommt.

¹ L. Grüter in: Feest/Lesting/Lindemann Strafvollzugsgesetze 7. Auflage, Köln 2017, S.1035f Die einzelnen Gebote sind hier noch weiter erklärt.

² Daneben hat der EGMR den nachträglich Wegfall der Befristung der SV auf 10 Jahre gerügt.

³ Am wenigsten ist die bauliche Trennung in Hamburg, JVA Fuhlsbüttel, gelungen.

Es gab eine kleine „Welle“ von Entlassungen und eine große Angst davor. Während das statistische Bundesamt 2010 einen vorläufigen Höchststand von 536 Untergebrachten ausweist, sank die Zahl im Jahr 2012 auf 466. Inzwischen ist die Zahl wieder ansteigend und der Höchststand aus 2010 seit 2018 mit 566 bereits wieder überboten⁴.

In diesem Artikel möchte ich nicht auf die hinlänglich bekannte Vorgeschichte der SV in Deutschland eingehen⁵, sondern dem nachgehen, was aus gefängnisseelsorgerlicher Sicht sich hinter den Zahlen verbirgt, die seit 2012 wieder kontinuierlich anwachsen. In gewisser Weise spiegeln die nachfolgenden Abschnitte eine Binnensicht auf das System SV wider. Aus den jeweiligen Beobachtungen ergeben sich Fragestellungen bis hin zu ethischen Implikationen. Mit dem spezifischen Blick der Gefängnisseelsorge wird versucht umfänglich zu beschreiben, in welcher Weise und wie das System auf die Untergebrachten⁶ wirkt, welche Auswirkungen es bei ihnen hat und welche Möglichkeiten der Gefängnisseelsorge bleiben.

1. Bemühungen des Vollzugs

In allen Einrichtungen in Deutschland kam es zu einer deutlichen baulichen Verbesserung der Unterbringung. Vielfach wurde neu gebaut wie in Brandenburg, Burg, Bützow, Dietz, Meppen, Rosdorf, Straubing, Tegel und Werl – allerdings durchweg angeschlossen an bestehende JVAen⁷. Oder es wurde umgewidmet wie in Freiburg, aber zumindest saniert wie in Bautzen, Hamburg und Schwalmstadt.

Die Ausstattung der Hafträume wurde besser (z.T. mit Pantry-Küche), die Fernseher größer, die Möglichkeit zur Anschaffung verschiedener Dinge ausgeweitet. Zugang zum Außengelände wird in der Regel ganztägig gewährt, die Arbeit bei Wegfall der Arbeitspflicht höher entlohnt.

Für die Entlassungssituation gibt es nunmehr den Standard aus anderen Einrichtungen des sog. Maßregelvollzugs bis hin zu Langzeitbeurlaubungen (bis zu 6 Monaten) und die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel.

Darüber hinaus ist in hohem Maße neues Fachpersonal eingestellt worden, so dass vielfach für 20 Untergebrachte eine Stelle im Sozialdienst und im psychologischen Dienst zur Verfügung stehen⁸.

Insgesamt wurde hier den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen und entsprechend angepasst⁹.

⁴ Destatis – Internetseite des statistischen Bundesamtes

⁵ Kurz nachzulesen: Grüter, a.a.O., S. 1033ff Länger: M. Skirl, Wegsperrern!? Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung, Frankfurt am Main 2012 S. 37 ff.

⁶ Es soll nicht von „Verwahrten“ geredet werden. cf. Gegen Menschenverwahrung! Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung, Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland u.a., 2003: „Sachen können verwahrt werden – Menschen nicht!“, S. 37.

⁷ Dies hatte das Bundesverfassungsgericht als Ausnahme zugelassen.

⁸ Leider blieb der seelsorgerliche Dienst unberücksichtigt.

⁹ A. Dax bezeichnet das als bloß quantitative Verbesserung der SV in: Annemarie Dax, Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, Berlin 2017, S. 507f

2. Probleme des Vollzugs

Auffallend ist zunächst die hohe Fluktuation beim Personal in allen Bereichen. In Baden-Württemberg wird deshalb als zusätzlicher Anreiz eine Zulage für die in der SV Tätigen gewährt.

Als Beispiel mag die Not bei der Besetzung der Leitungsstelle SV in der JVA Werl benannt sein: Eine erste Ausschreibung lief leer. Bei der zweiten wurde das Gehalt um eine Gehaltsstufe (auf A 16) erhöht und dann gab es – eigentlich ungewöhnlich – eine Besetzung aus einem anderen Bundesland. Aber auch diese Besetzung währte keine 18 Monate. Danach trennte man die stellvertretende Leitung der Gesamtanstalt von der Leitung der SV, stufte das Gehalt wieder eine Stufe (auf A15) zurück und hatte – wenig überraschend - wieder keine Bewerbung. Man behilft sich mit Berufsanfängerinnen, die ebenfalls – wenig überraschend – wenig entscheiden.

Das korreliert mit den Zahlen von Entlassungen: 2019 sind mit dieser Leitung 7 Untergebrachte auf freien Fuß gesetzt worden, in den Jahren davor nur 1 bis 2 und seitdem auch wieder. Richtig ist, dass es in hohem Maße der Übernahme von Verantwortung bedarf, um gerade Menschen aus der SV zu lockern und zu entlassen. Warum sollte man dies am Anfang seiner Karriere tun?

Das noch größere Problem ist das Problem der Motivation der Untergebrachten. Dies ist ja die Kernaufgabe des neuen Fachpersonals. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen – übrigens fast ausschließlich Berufsanfänger*innen – sowohl für die Motivation wie auch für die Diagnostik zuständig. Der mühselig aufgebaute Gesprächsfaden reißt in vielen Fällen nachdem der Untergebrachte die erste Beurteilung der entsprechenden Person gelesen hat. Die Sinnhaftigkeit der doppelten Zuständigkeit ist zumindest noch nicht insoweit in Frage gestellt worden, als dass man das Prinzip geändert hätte. Stattdessen gab es andere Versuche der Motivation. Man profilierte eine Abteilung zur Lockerungs- und Vorbereitungsstation, um einen Anreiz zu schaffen. Aber leider widerspricht auch dies dem Auftrag der Gesetzgebung, die Motivationsanreize für alle Verwahrte in gleichem Maße vorsieht. Also schloss man diese Abteilung ersatzlos. Noch interessanter ist, dass es in der JVA Werl seit einiger Zeit auch keine Sozialtherapeutische Abteilung mehr gibt. Die Verwahrten in NRW haben nur noch die Möglichkeit unter Strafhaftbedingungen in die SoThA nach Bochum zu wechseln¹⁰.

Und so kommt es zu dem, was selbst der kurzfristige Leiter der SV in Werl als großes Problem benannt hat: 50% der Untergebrachten sprechen nicht mehr mit dem Personal¹¹.

¹⁰ Ähnlich: Schwalmstadt und die SoThA Kassel

¹¹ J-U. Schäfer, Rechtliche Forderungen an die Therapie in der Sicherungsverwahrung vs. Realer Bedarf und reale Möglichkeiten in: Forens Psychiatr.-Psychol.Kriminol 2019, Heft 13, S. 380-385, S. 384

3. Lebenswirklichkeit SV¹²

a) Bauliche Umsetzung

Bereits erwähnt wurde, dass in verschiedener Art und Weise die neuen Haftbereiche der SV gestaltet wurden; zumeist mit einem hohen Anspruch an die bauliche Sicherheit. So hat man beispielsweise in der JVA Dietz auf die Anbringung von Haftraumgittern verzichtet, was mit einer Reduktion in der Gartengestaltung einherging. Es sollte dort schlichtweg nichts errichtet werden, was als Versteckmöglichkeit dienen könnte. In der SV der JVA Tegel gibt es statt Gittern Platten mit Kreisen verschiedener Radien zur Sicherung, was optisch durchaus ansprechend ist. Leider hat man dort als Standort auf dem Gelände die äußerste Ecke gewählt, so dass man über den Müllplatz der JVA gehen muss, um das Gebäude der SV überhaupt zu erreichen. (Ein Schelm, der Böses dabei denkt.)

In manchen Einrichtungen der SV gibt es ein aufwendiges Schleusensystem¹³, um das Außengelände überhaupt zu erreichen. Auch dies ist einem hohen Interesse an der Sicherheit geschuldet.

In Werl ist der vorgeschriebene Weg in das SV-Gebäude durch ein unterirdisches Tunnelsystem geführt, was den Charakter von Sterilität und Kühle unmittelbar erfahrbar macht. Von außen betrachtet ist der Neubau durchaus ansprechend. Ein moderner Bau, schön verklindert mit großzügigen Glasflächen umgeben von einer fast parkähnlichen Anlage und der Möglichkeit für Gemüsebeete. Von innen gibt es auch viel Großzügigkeit. Breite Flure, Teeküchen – fast in Optik eines Maggi –Kochstudios und große Aufenthaltsräume. Beide sind bis zum Boden mit Glas abgetrennt und damit permanent vom Abteilungsbüro einsehbar.

Insgesamt gibt es bei dem SV-Gebäude in Form eines Andreaskreuzes zwei Bereiche: In der Mitte einen regelrechten „Beamtenturm“ mit Wendeltreppe und Teeküchen auf allen 4 Ebenen, was ein Heraustreten aus diesem Bereich entbehrlich macht. Davon jener Bereich mit Teeküchen und Aufenthaltsräumen und einem überwiegend ungenutzten Bereich, der das Schild „Begegnungszone“ trägt. Erst dahinter, hinter einer weiteren Tür, befinden sich die Hafträume, die trotz Stahltür und Gitter offiziell „Zimmer“ genannt werden. Faktisch ist die bauliche Umsetzung in Werl ein Haus, was nicht auf Begegnung ausgelegt ist.

Entsprechend ist der Flügel für die Freizeit weitgehend verweist und auch 5 Jahre nach Inbetriebnahme weitgehend ungenutzt¹⁴. Die Initiative der Seelsorge vor Ort, eine ganztägig begehbare Kapelle mit angrenzendem Cafébereich als Mitte des Hauses zu organisieren, wird seit Jahren nicht nur nicht unterstützt, sondern durch Auflagen, anstattseigene Betriebe zu beauftragen – sagen wir mal – systematisch nach hinten gestellt, obwohl bereits nicht unerhebliche kirchliche Mittel für die Bezahlung eines Künstlers, der ein Jahr mit Untergebrachten arbeitete, geflossen sind.

Dass es in anderen Einrichtungen auch wohnlicher geht, kann man sich beispielsweise in Bautzen und Rosdorf ansehen.

In keiner der bundesweiten Einrichtungen kommt man ohne Kameraüberwachung aus; zuletzt rüstete man sie in Bautzen nach¹⁵.

¹² A. Tillmanns, Lebenswirklichkeit in der Sicherungsverwahrung, Gastbeitrag anlässlich „Feest-Akt“, Dortmund 2020 auf: Internetseite des Strafvollzugsarchivs

¹³ Schwalmstadt und Freiburg

¹⁴ Eine kleine Bibliothek in der SV entstand nach jahrelanger Planung nur auf ausdrücklichen Wunsch einer scheidenden Anstaltsleiterin.

¹⁵ Man hatte über Jahre auf Kameras verzichtet, um Vertrauen zu schaffen.

Alle Einrichtungen haben – wie bereits erwähnt – Anschluss an eine bestehende JVA, um ihre Infrastruktur zu nutzen. Und so muss man in der Praxis einen hohen Aufwand betreiben, damit möglichst nichts aus der SV in den angrenzenden Strafhafbereich gelangt¹⁶. In der Logik des Systems macht das immer wieder Kontrollen nötig, die zwar Begegnung fördert, aber Vertrauensbildung verhindert.

Insgesamt gab und gibt es vielfach den Versuch, ansprechend zu gestalten bei gleichzeitig hohem Interesse an Sicherheit. Und so bleibt zu fragen: Welche Aspekte der Behandlung und Motivation in der Sicherheitsarchitektur überhaupt intendiert waren?

b) Gutachten

Seit dem Beschluss aus 2011 ist zwingend vorgeschrieben, dass es jährlich¹⁷ zu einer Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer kommt. Stets geht dieser Anhörung ein Bericht der JVA voraus, woraufhin die Kammer entscheidet, ob eine neue Begutachtung (Prognosegutachten) durchgeführt wird.

Ferner ist vorgeschrieben, dass die Behandlung, die einem Verwahrten zu Teil wird, gerichtlich alle zwei Jahre überprüft wird, was in der Regel auch ein Gutachten (Behandlungsgutachten) zur Folge hat¹⁸.

Eine dritte Variante von Gutachten ist das Lockerungsgutachten, wenn sich die JVA durchringt bei einem Untergebrachten in den Lockerungsprozess einzusteigen¹⁹.

Dies hat natürlich zu einem Anstieg von Gutachten geführt²⁰, wobei dem nicht Sachkundigen schwer zu erklären ist, warum es drei verschiedene Arten von Gutachten gibt, die bisweilen ein und dieselbe Person betreffen, und ein Gutachter durchaus für alle Arten von Gutachten herangezogen werden kann.

Die Prognosegutachten sind die entscheidendsten, weil sie letztendlich maßgeblich über die Freiheit des Einzelnen entscheiden. Herr Christian Pfeiffer hat in seiner Zeit als Justizminister in Niedersachsen verfügt, dass es jeweils zwei Gutachten geben sollte. Seine Intention war, dass es mehr Gutachten mit positivem Ausgang geben sollte, weil die Verantwortung geteilt wurde. Er räumte später ein, dass das nicht gelang, und nennt viele Gutachten weiterhin „Schlechtachten“. Diese geschichtliche Erwähnung von Herrn Pfeiffer umreißt exakt das Erleben vieler Untergebrachter. Im Ergebnis wird zumeist geschrieben, was bereits in einem früheren Gutachten stand. Die geschichtlich biographischen Daten (statische Faktoren) sind nicht veränderbar und haben in vielen gutachterlichen Verfahren hohes Gewicht. Die Zahl der Erprobungen sind überschaubar, so dass nur in wenigen Fällen von Verbesserungen geschrieben werden kann. Hinzu kommt als statistische Größe die sog. Basisrate²¹.

In der Praxis hat dies drei Folgen:

¹⁶ In der SV gibt es noch Paketempfang; in der Strafhaf ist er abgeschafft. Das weckt natürlich Begehrlichkeiten.

¹⁷ Zuvor waren 2 Jahre Standard

¹⁸ Bei gerichtlich festgestellten nicht ausreichender oder unangemessener Behandlung kann der Untergebrachte einen Antrag auf Entlassung stellen. Eine solche Entlassung ist in der Praxis natürlich noch nicht vorgekommen.

¹⁹ Der früher allgemein übliche Begriff Lockerung ist umbenannt in „vollzugsöffnende Maßnahmen“, was sprachlich der zentralen Forderung „Freiheitsorientierung“ entgegenkommen soll.

²⁰ Nedopil spricht von einer Verzehnfachung von Anfragen allein in seinem Büro und einer Knappheit von geeigneten Gutachtern, Nedopil, Forensische Psychiatrie Schutz oder Risiko für die Allgemeinheit, S.347 – 366 in: H. Schöch, J. M. Jehle (Hrsg) Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Mönchengladbach 2004, S. 349.

²¹ Als Basisraten bezeichnet man statistisch erhobene Rückfallraten. Bei Mord 0-1%, bei Sexualstraftaten 19 – 29%, bei Drogendelikten über 40%.

1. Die Kammer entlässt nur nach erfolgreich absolviertem Lockerungsprozess.
2. Die Enttäuschung von Untergebrachten.
3. Das ethische Problem in der Debatte um die sog. Falsch-Positiven²².

Gerade zu Punkt 3 gibt es einige wissenschaftliche Untersuchungen von Professor Veltes und Dr. Alex²³, die dies aufgreifen. Untersucht wurden damals Probanden, bei denen eine nachträgliche SV angestrebt wurde und die Beobachtung dazu, ob es zu erneuter Straffälligkeit kam.

Aus der Praxis kann berichtet werden, dass es allein in NRW 24 Menschen gab, die nach dem Urteil von 2011 entlassen wurden und anschließend polizeilich sehr engmaschig überwacht worden sind²⁴. Einmal im Monat hatte der leitende LKA – Beamte dem Innenminister persönlich einen Bericht vorzulegen, was jeweils mit den Entlassenen war. Im Ergebnis gab es eine Rückfälligkeit bei drei der 24 Personen. Allen wurde zuvor gutachterlich eine deutlich höhere Rückfälligkeit attestiert.

Trotz dieser Erfahrungen und Untersuchungen gibt es nach wie vor die Tendenz, sich im Zweifel für die Sicherheit zu entscheiden, was den Verbleib der meisten Untergebrachten in der SV zur Folge hat.

Grundsätzlich ergeben sich also folgende Fragen:

1. Warum die Debatte um die Falsch-Positiven so verblasst ist?
2. Warum fast ausschließlich forensische Gutachter beauftragt werden, die berufsbedingt die Thematik der pathologischen Diagnostik mitbringen?
3. Wer eigentlich die ständige Neuauflage der Wiederholungen in den verschiedenen Gutachtern braucht?

c) Antiandrogene Behandlung

Beim Blick auf die Entlassungen aus der SV in Werl fällt auf²⁵, dass fast ausschließlich Gewaltstraftäter entlassen werden. Und nachdem es seit 2011 keine Menschen mehr mit Diebstahls – und Betrugsdelikten in der SV gibt, steigt die Quote der Sexualstraftäter kontinuierlich. Bei ihnen tun sich Anstalten und Gutachter schwer, Ihnen eine genügend reduzierte Gefährlichkeit in Bezug auf die Ausgangsdelikte zu bescheinigen²⁶.

In einer Anhörung vor der Kammer, der der Autor selbst beiwohnte, fiel auf, dass es auch kaum um den Menschen selbst ging, sondern fast ausschließlich um die Sicherheit, die die antiandrogene Behandlung bewirken könne oder eben nicht bewirke. Die Gefahren bei Absetzung der Medikation waren für die Richterin von besonderem Interesse. Üblicherweise werden medizinierte Entlassene einer entsprechenden forensischen Ambulanz zugeordnet, die die Gabe des Medikaments sowie den Spiegel desselben erheben.

²² Skirl, a.a.O., S. 132ff.

²³ M. Alex; Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debatte, 2. Auflage, Holzkirchen 2013, S. 117 ff.

²⁴ Durch das sog. KURS – Programm (Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern), was auf alle SVer angewandt wurde, selbst wenn sie nicht zu der eigentlich gemeinten Deliktgruppe gehörten. In der strengsten Form entsprach dies einer Rund-um-die-Uhr-Überwachung mit 2 Bediensteten der Polizei; z.T. in Form der offenen Observation.

²⁵ Bei insgesamt 11 Entlassungen in den letzten vier Jahren gab es nur 2 Entlassungen von ehemaligen Untergebrachten mit einem Sexualdelikt.

²⁶ cf. N. Nedopil, Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis, Lengerich 2006, S. 83 ff. Die Basisrate ist bei Sexualstraftaten ist je nach Untersuchung und spezifischem Delikt sehr verschieden – allerdings ist die mediale Wirkung bei Rückfälligkeit groß!

Eine Zeitlang war die antiandrogene Behandlung nahezu die einzige Möglichkeit für Sexualstraftäter entlassen zu werden. Inzwischen gibt es aber auch schon einige, über Jahre medinizinierte Untergebrachte, wo dieser Schritt aussteht.

Ethisch befindet sich solche Vorgehensweise in einem absoluten Grenzbereich: Wieviel Freiwilligkeit liegt dieser Entscheidung wirklich zu Grunde? Wie sehr wird hier von Seiten der Untergebrachten ein Strohhalm ergriffen, der nur in wenigen und inzwischen zeitlich deutlich zurück liegenden Fällen zu einer Entlassung geführt hat? Wofür braucht es diese Medikation mit seinen nicht unerheblichen Nebenwirkungen²⁷, wenn die Existenz eine Existenz hinter Mauern bleibt?

Und damit sind die Fragen, die ganz grundsätzlich bei dieser Form der chemischen Kastration ethisch diskutiert werden können, noch alle gänzlich unberührt²⁸.

d) Therapieoptimismus

Das Urteil vom 4.5.2011 ist sicherlich auch von einem Gedanken geprägt, den man kritisch als Therapieoptimismus bezeichnen könnte. Die Richter weisen sogar darauf hin, dass es individualisierte Therapieangebote geben sollte und auch Therapieformen wählen sollte, die sonst im Vollzug eher unüblich sind. Aus Hessen sind mir solche besonderen Therapieformen bekannt; in NRW bleibt es bei dem Standard Verhaltenstherapie.

Dieser Therapieoptimismus liegt auch zu Grunde bei der Einstellung insbesondere der psychologischen Fachkräfte und bei der Umsetzung eines Stellenschlüssels von 1:20. Zumeist verfügen diese Berufsanfänger*innen allerdings nicht über eine therapeutische Zusatzausbildung. Die Abschaffung der SoThA in der SV in Werl mag als Zeichen gewertet werden, dass man es mit dem Primat der Therapie doch nicht so ernst nimmt²⁹.

Oder aber man bemerkt, dass viele der Untergebrachten schon alles durchlaufen haben, intellektuell dazu nicht in der Lage sind oder ein Alter erreicht haben, bei dem man noch bis vor wenigen Jahren davon ausging, dass Therapie keine Erfolge mehr zeigen würde.

Nichtsdestotrotz hat die Teilnahme an psychologischen Gruppen einen hohen Wert als Test für die Kooperationsbereitschaft der Untergebrachten. Wenn sie nicht mitmachen, können auch keine Veränderungen festgestellt werden. Und wenn sie mitmachen, gibt es genügend Material, welches - zumeist - die Erkenntnisse der Gutachten stützt, oder – seltener – die Veränderungen sichtbar werden lässt.

Da die Untergebrachten darum wissen, ist bisweilen doch mit verminderter Authentizität in solchen Settings zu rechnen. Besser ist dies in Einzeltherapien mit externen Therapeut*innen; leider wird dieser Therapieform nicht die gleiche Relevanz zugestanden wie Gruppenmaßnahmen.

Insgesamt ist zu beobachten, dass der Therapieoptimismus des Bundesverfassungsgerichts an den Realitäten³⁰ vorbeigeht und es weiter bei der Defizitorientierung im Blick auf die Untergebrachten bleibt. Die eigentlich geforderte Motivation kippt nicht selten ins Gegenteil, wobei gleichzeitig der „schwarzen Peter“ allein in den Händen der Untergebrachten verbleibt.

²⁷ Insbesondere die Herabsetzung der Knochendichte ist problematisch und hat bei lebensjüngeren Probanden schon zum medizinisch notwendigen Abbruch fortgesetzter Mediziniierung geführt. Immerhin ist das heute gebräuchliche Medikament Salvacyl schon besser als das früher übliche Androcur.

²⁸ Vor der Behandlung mit einer antiandrogenen Medikation erfolgt ein Gespräch mit Ärzten einer Ethikkommission der zuständigen Ärztekammer.

²⁹ Meiner Kenntnis nach war dies deutschlandweit die einzige Sozialtherapie innerhalb der SV.

³⁰ Sehr eindrücklich in Erinnerung ist ein Besuch in der JVA Rosdorf. Uns wurde sehr umfangreich das Therapieangebot vorgestellt um dann einzugestehen, dass nur ein Untergebrachter es nutzt.

e) Das Problem der Nicht-Akzeptanz

Bei einer Tagung zum Thema SV mit bundesweit anerkannten Wissenschaftlern vor einigen Jahren in Osnabrück nahm auch ein Vertreter des niedersächsischen Justizministeriums teil. Die niedersächsische SV – Einrichtung – inzwischen um den Standort in der JVA Meppen erweitert – in der JVA Rosdorf war noch nicht lange in Betrieb und der Ministerielle benannte als großes Problem das Akzeptanz – Problem mit der damals neuausgerichteten SV. Und er hoffte auf Unterstützung aus den Reihen der Seelsorge.

Zunächst machte sich das an der vielfach zugestandenen Haftraumgröße fest³¹. Später dann auch in Aktionen der Verhinderung. Mein Lieblingsbeispiel in diesem Zusammenhang ist das des Hausmalers in der SV, der zwar über Monate bezahlt wurde, aber nicht arbeiten konnte, weil er keine Farben bekam. So brachten die zuständigen Bediensteten aus der Strafhafte ihre Haltung zum Ausdruck. Die nicht vorhandene Kooperationsbereitschaft bei dem Kapellen – und Café – Projekt der Seelsorge fand ja bereits Erwähnung³².

Und selbst der über kurze Zeit tätige Leiter des SV in Werl verbot sich nicht zu formulieren, dass „die Finanzkraft der Untergebrachten dafür sorgt, dass permanent der Erwerb von Geräten der Unterhaltungselektronik beantragt wird, auf deren Existenz viele Bedienstete erst in diesem Zuge aufmerksam werden.“³³ Seine Rede vom „Strafvollzug de luxe“³⁴ ist vom selben Geiste.

Die Untergebrachten werden also als zu fordernd wahrgenommen. Hinzu kommt, dass sie dafür teilweise auch noch den Klageweg beschreiten³⁵. Und wenn sie ihre Forderungen dann auch noch gerichtlich anerkannt bekommen, dann ist eine zeitnahe Umsetzung nicht automatisch die Regel.

Noch ein Momentum tritt hinzu, wenn Sätze fallen wie: „Ich arbeite hier, um die Öffentlichkeit draußen vor Menschen wie ihnen zu schützen.“ Oder: „Meine Aufgabe ist der Schutz der Allgemeinheit, nicht das Wohlbefinden von Herrn X.“³⁶

Hier hat neben Neid ein Sicherheitsdenken Einzug gehalten, dass in Wirklichkeit gegen den Untergebrachten arbeitet, verbunden mit kaum kaschierter Ablehnung. Man müsste das Akzeptanz-Problem sicherlich besser als Haltungsproblem beschreiben, welches das Vorhanden-Sein einer Grundeinstellung von Humanität vermissen lässt³⁷.

³¹ „Meine Oma im Altenheim hat weniger.“

³² „Warum sollen die auch noch so etwas Schönes bekommen.“

³³ Schäfer, a.a.O., S. 382

³⁴ Ebd. S.385

³⁵ Grüter verweist auf Klagen für so etwas Banales wie Pfeffer und Kaugummi. A.a.O., S. 1043.

³⁶ N. Nedopil, Forensische Psychiatrie: Schutz oder Risiko für die Allgemeinheit, S. 361.

³⁷ A. Tillmanns, Menschenrechte und Strafvollzug – Beobachtungen aus der Seelsorge, in BAGS Heft 3/2020, S.24; cf. Nedopil, a.a.O., S. 365.

f) Sterben in der SV³⁸

Im letzten Jahr (2020) hat der Autor für vier Untergebrachte einen Trauergottesdienst gehalten. Allen vier war gemein, dass jeweils eine längere Erkrankung vorausging und sie eines natürlichen Todes gestorben sind. Es war also in gewisser Weise absehbar – für Bedienstete und Mituntergebrachte. Natürlich wurden die Trauergottesdienste nicht in gleicher Anzahl besucht. Man unterscheidet doch recht klar, wie einer in seinem sozialen Umfeld wirkte.

Der größte Besuch war bei einem 75 Jährigen, der anstaltsweit sehr bekannt war. In der Ansprache nahm der Autor auf, was die allermeisten Gottesdienstbesucher dachten: Warum muss ein Mensch 6 Tage vor seinem 73ten Geburtstag noch die SV antreten? Und warum hätte es trotz fortgeschrittener Krebserkrankung noch eines Gutachtens bedurft, um ihn entlassen zu können?

Diese Anfragen stießen durchaus auf ein geteiltes Echo: Viel Zustimmung der Untergebrachten und wenig Zustimmung auf Seiten der Leitung³⁹.

Aus gefängnisseelsorgerlicher Sicht ist nichts anderes erfolgt, was auch außerhalb der Mauern Kolleg*innen aus seelsorgerlichen Gründen tun würden: Die Stimmung der Trauernden aufzunehmen. Es wird also bisweilen schon schwierig, die situationsangemessenen Fragen zu stellen.

Beim Durchblick durch die Akte angesichts der Vorbereitung auf den Trauergottesdienst ist ebenfalls klar geworden: Er gehörte zu der Gruppe der Drogendealer, bei denen es eigentlich einer gerichtlich festgestellte Größenordnung der gehandelten Mengen bedarf, um die SV auszusprechen. Diese Mengen waren bei seiner letzten Verurteilung eindeutig nicht nachgewiesen.

Und all diese Faktoren: hohes Alter, lange und schwere Erkrankung, sowie eigentlich nicht ausreichendes Anlassdelikt und dennoch kein Verzicht auf ein Prognosegutachten zur fortgesetzten Gefährlichkeit haben bei vielen Mituntergebrachten Empörung und potenziertes Ohnmachtserleben ausgelöst. Bisweilen wird dieses Erleben durch abfällige Bemerkungen von Seiten des Personals noch verstärkt. Eine Abteilungsleiterin kommentierte des Tod eines anderen Verwahrten mit dem Satz: „Um den ist es nicht schade!“

Diese und ähnliche Äußerungen schließen unmittelbar an den vorigen Abschnitt an, steigern die ausgedrückte Inhumanität und berauben Menschen final jede Würde. Gegen die Menschenwürde spricht eigentlich bereits – und ich zitiere wörtlich einen wegweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - , „dass ein menschenwürdiger Vollzug des lebenslangen Freiheitsstrafe (und mindestens das ist eine unbegrenzte SV auch) nur dann sichergestellt ist, wenn der Verurteilte eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiedergewinnen zu können; denn der Kern der Menschenwürde (GG Art.1) wird getroffen, wenn der Verurteilte ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit jegliche Hoffnung, seine Freiheit wieder zu erlangen, aufgeben muss.“⁴⁰

M.E. ist in diesem Fall des 75-jährigen diametral widersprochen worden, als man ihn kurz vor seinem 73ten Geburtstag die SV antreten ließ.

³⁸ Gespannt sein darf man auf eine Publikation von A. Neuber. Sie führte qualitative Interviews im Rahmen ihres Forschungsprojekts „Deutungsmuster von Sicherungsverwahrten zum Thema Sterben im Gefängnis“.

³⁹ „Der Pfarrer solle sich doch mal überlegen, von wem er sein Gehalt bezieht,“ war die Äußerung einer Abteilungsleiterin in der SV.

⁴⁰ BVerfGE 45, 187 (245); cf. Hassemer/Reemtsma Verbrechenopfer Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, S.56.

g) Rest

Solche, wie eben beschriebene Fälle, lösen in der Stimmung unter den Untergebrachten etwas aus. In diesem letzten Jahr waren es vier Verstorbene bei nachfolgend nur einer Entlassung. Es wird noch einmal zu bedenken sein.

Grundsätzlich gibt es schon per se den Eindruck bei vielen Untergebrachten, dass man mit der Haftdauer und den Lebensjahren sehr großzügig umgeht und auf Zeit spielt⁴¹. Das beginnt bereits in der Zeit der Strafhaft. Eigentlich sollte dort bereits alles versucht werden, um den Antritt der SV zu vermeiden. Auch dies eine Forderung aus dem Urteil von Mai 2011.

Die Realität in Werl ist eine andere. Bis dato – in immerhin bereits 8 Jahren einer speziellen Abteilung für sog. Anschluss-SVer – ist es nur zwei Menschen gelungen, die SV nicht anzutreten, ein Mensch gelangte in den Offenen Vollzug, einem gelang die Entlassung kurz nach Antritt der SV – alle anderen traten an.

Einige waren in eine SoThA überstellt worden, aber auch sie landeten letztendlich in der SV, selbst wenn sie schon den Status der selbständigen Lockerung erreicht hatten. Hier wird eindeutig dem Anspruch des BVerfG nicht Rechnung getragen.

Und dieses Spiel mit der Lebenszeit erfährt in der SV eine Fortsetzung. Eine Anwältin, die in der Berliner SV zahlreiche Mandate hat, beziffert die durchschnittliche Verweildauer in der SV mit 7 Jahren⁴². Für Werl ergibt sich bei derzeit 130 Untergebrachten folgendes Bild:

- **8 und 9 Jahre: 23 = 17,68%**
- **über 10 Jahre: 39 = 30%**
- **über 15 Jahre: 6**
- **über 20 Jahre: 3**

Das heißt, nahezu die Hälfte der Untergebrachten in der SV in Werl befindet sich an der Grenze der früheren Höchstfrist; und genau ein Drittel hat sie bereits überschritten. Es fällt schon schwer, hier das Minimierungsgebot des Urteils BVerfG angesichts dieser Zahlen zu erkennen.

Die 10-Jahres-Frist stellt vom Gesetzgeber her noch einmal eine besondere Zäsur dar. Unter dem juristischen Stichwort: „Umkehr der Beweislast“ muss der Nachweis für eine Gefahr, die von einem Untergebrachten ausgeht, konkret und auf seine Person bezogen benannt werden.

Und wenn im Erleben der Untergebrachten ihre Lebenszeit kein relevanter Faktor, nicht selten die Verweildauer in der SV die Länge der Haftzeit übersteigt und sie häufiger zu einem Trauergottesdienst eingeladen werden, als dass sie jemanden in die Freiheit verabschieden können, dann steigt bei ihnen die Angst, sie könnten auch jemand sein, für den ein letzter Gottesdienst Realität werden könnte, sie könnten auch zu dem Rest der Untergebrachten gehören, die bleiben werden.

⁴¹ Am deutlichsten wird das „Zeitspiel“ bei Klagen gegen vollzugliche Entscheidungen: Teilweise wird von der Anstalt mit Einbeziehung des Ministeriums bis in die Instanz des OLG erwidert, um z.B. eine vollzugliche Lockerung wie Begleitgang möglichst nicht zu gewähren. Dieser Instanzenweg kann dann durchaus drei Jahre Lebenszeit kosten. (Beschluss III – 1 Vollz (Ws) 431/20 vom 16.12.2020 OLG Hamm) In einem anderen Fall dauerte es 3,5 Jahre bis die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung (hier: Verbringung in den BGH/Besonders gesicherter Haftraum) festgestellt wurde. Aber außer der Feststellung des Unrechts geschieht nichts – und der entsprechende Untergebrachte hatte jahrelang deutliche Einbußen in seinem Haftverlauf; natürlich auch im Hinblick auf eine mögliche Entlassung sind dies verlorenen Jahre. (Beschluss IV – 2 StVK 372/16 vom 10.12.2019 OLG Hamm).

⁴² B. Wesenberg-Schlosser, Eine Klageschrift über die Umsetzung der Berliner Sicherungsverwahrung und gegen die Verantwortlichen, in: Lichtblick 4/2020, S. 39 – 52, S. 40.

Dieser Restgedanke ist vom BVerfG nicht gedacht gewesen, aber er greift Raum in den Köpfen der an den Entscheidungsprozessen Beteiligten, zumeist in der Form unausgesprochener Voreinstellung. Und da Entscheidungsprozesse oft nicht von Einzelpersonen, sondern von Teams getroffen werden, sind die mit den Bedenken deutlich überrepräsentiert. Dies kann nicht verwundern, wenn die Sicherheit der Bevölkerung die handlungsleitende Haltung darstellt. Und bisweilen werden Untergebrachte sogar mit der Frage konfrontiert: "Was wäre so schlimm daran, wenn Sie hier sterben müssten?!"⁴³

4. Fazit

Wir fassen zusammen. Die Untergebrachten sind folgenden Bedingungen ausgesetzt:

- häufig wechselndes und zum Teil unerfahrenes Personal
- Doppelrolle von Motivation und Diagnostik beim psychologischen Dienst
- Architektur der Sicherheit mit Dauerperformanz sobald sie den Haftraum verlassen
- erhöhtem Kontrollgeschehen allein schon durch die Nähe zur Strafhaft
- ständige Begutachtung bei nur ausnahmsweise positivem Ergebnis, welches einem permanentem Erleben von Ablehnung entspricht
 - chemische Kastration ohne Fortkommen im Vollzug
 - ambivalente Therapieangebote mit überwiegender Schuldüberlassung auf der Seite der untergebrachten
 - eine Neiddebatte in der Haltung vieler Bediensteter
 - die ständige Erfahrung von zeitlicher Verzögerung in vollzuglich relevanten Entscheidungen
 - die Erfahrung von inhumanen Entscheidungen
 - die ständig wiederkehrende Erfahrung von Tod in der Institution
 - Dissozialität bei Mituntergebrachten und Bediensteten
 - die erlebte Enttäuschung, dass auch ein Bundesverfassungsgericht nicht ihre Situation im Blick auf die Erlangung der Freiheit geändert hat
 - die Angst zu dem Rest zu gehören, der bis zum Tode bleiben muss

All diese Dinge, wenn man sie sich in ihrer Gesamtheit einmal vor Augen führt, lassen einen eher staunen darüber, dass überhaupt noch 50 % der Untergebrachten mit den Bediensteten in Kontakt gehen und nicht der komplette Rückzug der Regelfall ist.

Innerlich berührt sind eigentlich alle, auch wenn sie es nicht so differenziert darstellen, sondern im Kontakt eher wieder den einen – bisweilen kleinen – Punkt benennen, der sie gerade aufbringt und an die Angst andocken lässt, dass sie bleiben könnten/werden. Hinzu kommt die Angst, dass die in der Therapie gestellten Hürden für sie nicht zu überspringen sind. Resignation, Rückzug, Verzweiflung, unumkehrbare Enttäuschung, Wut – all das sind verständliche Reaktionen. Ein innerlicher Kampf zwischen Depression und Aufbegehren auch.

Aus der neueren soziologischen Forschung entstammt der Begriff, der in der Lage ist all dies auf einen Terminus zu bringen: Er lautet: „dying without death“, Sterben ohne Tod⁴⁴.

⁴³ Genau diese konfrontierende Fragestellung ist mir mehrfach von mehreren Untergebrachten so bestätigt worden.

⁴⁴ A.Liebling (2017) The Meaning of Ending Life in Prison, Journal of Correctional Health Care, Volume 23, Issue 1, S. 20-31, S. 20.

Dieses ernüchternde Fazit aus gefängnisseelsorgerlicher Sicht, orientiert an den Faktoren der Lebenswirklichkeit der Untergebrachten, erfüllt in keiner Weise den Geist des Urteils vom 4. Mai 2011. Leider hat das Gericht selbst einem Therapieoptimismus gefrönt, der unter den gegebenen Umständen bei der Haltung des vorhandenen Personals nur in Einzelfällen Erfolge zeigt⁴⁵. Mehr noch: Es hat mit ihrem vernichtenden Urteil der bis dato praktizierten Form der SV Hoffnungen geschürt, die zumindest für die derzeit noch Einsitzenden einen Anteil an ihrer Frustration hat.

In gewisser Weise gibt es sogar eine Spannung zu dem Urteil über die lebenslange Freiheitsstrafe⁴⁶. Dort heißt es, dass zur Menschenwürde die Erlangung der Freiheit gehört „ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit.“ Aber genau diese, umfangreiche Entwicklung der Persönlichkeit ist bei der derzeitigen Praxis unabdingbare Voraussetzung für die Erlangung der Freiheit aus der SV.

5. Auswege

Unter den derzeitigen Bedingungen in der SV bleibt der Seelsorge vielfach nur übrig, all diesen Enttäuschungen zu zuhören. Ferner ist es wichtig, andere Settings zu schaffen, in denen Untergebrachte andere Erfahrungen von Begegnung ermöglicht werden⁴⁷. Vielfach wird bei ständig steigender Zurückgezogenheit eine aufsuchende Arbeit zu wählen sein⁴⁸, was ab einer bestimmten Größe der Einrichtung ein Zeitproblem darstellt⁴⁹. Und schließlich braucht es einen sehr langen Atem, um Projekte wie das Kapellen- und Café-Projekt trotz aller Widerstände zu einem Ende zu bringen.

Darüber hinaus wäre noch einmal grundsätzlich nachzudenken. Die aus den europäischen Nachbarländer bekannten long-stay-Einrichtungen könnten ohne die Anbindung an eine bestehende JVA mit einem anderen Konzept die derzeitige Klientel deutlich besser entsprechen: Ehrlicher wäre es einen Ort zu schaffen, der nach außen gesichert, nach innen mit viel Selbstverwaltung inklusive Formen der Subsistenzwirtschaft arbeitet. Einen Ort, an dem Untergebrachten gesagt wird, dass sie so lange bleiben können, wie sie wollen, ohne ihm jährlich vor Augen zu führen, dass es nicht oder zumindest noch nicht reicht. Einen Ort, an dem sie in ihren Stärken gefördert werden und ihnen in Teilbereichen Verantwortung und Vertrauen entgegengebracht wird. Einen Ort, an dem mehr Raum für Hobbys und Selbstbeschäftigung ermöglicht wird. Einen Ort, an dem Therapie ein frei zu wählendes Angebot ist, ohne dass es zum Nachteil wird, wenn man es ablehnt.

⁴⁵ Von den kleinen Einrichtungen in Brandenburg und Bützow wird von den dort tätigen Kollegen auch anderes berichtet. Das LG Rostock hat in einem Fall geurteilt: „Der Umstand, dass er sich über 27 Jahre lang als „unbehandelbarer“ Strafgefangener präsentiert hat, kann die negative Prognose nicht tragfähig begründen.“ Die SV wurde für erledigt erklärt. Beschluss 11StVK 921/19 (2) vom 27.02.2020.

⁴⁶ s.o. Anm. 40.

⁴⁷ Inwieweit sich die Kommunikationsformen von Seelsorge und anderen Fachdiensten unterscheiden, wäre sicherlich ein spannendes Forschungsfeld, was hier den Rahmen des Aufsatzes übersteigt.

Machtgefälle, Voreinstellung und das dadurch geprägte Interaktionsgeschehen würden wahrscheinlich viele der Erfahrungen untermauern, die versucht wurden zusammenhängend darzustellen. Ferner gibt es bereits einige Veröffentlichungen, die in besonderer Weise Handlungsanleitungen geben, wie beispielsweise bei diagnostizierter Psychopathie zu verfahren ist. Cf. Sachse/von Franqué (2019) Interaktionsspiele bei Psychopathie. Antisoziale Manipulation erkennen und konstruktiv bewältigen. S. 115 ff

⁴⁸ Bei bundesweiten Treffen der ök. AG SV berichten viele Kolleg*innen: SVer schreiben keine Anträge!

⁴⁹ S.o. Anm. 8

Leider ist weder vom Bundesverfassungsgericht noch in den Justizministerien der Länder soweit gedacht worden. Man hat diese Chance vertan, obwohl für eine kurze Zeit vieles⁵⁰ gedacht wurde. Und nach 10 Jahren erlebter Praxis entstand der Titel für diesen Aufsatz: Haft ohne Horizont.

Pfarrer Adrian Tillmanns

Von 2006 bis 2021 evangelischer Seelsorge in der JVA Werl und mit der dort befindlichen SV betraut.

Von 2009 bis 2014 Beauftragter der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland für die Sicherungsverwahrung.

Sprecher der ök. AG SV der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (seit 2015).

⁵⁰ Pizzaservice, Damenbesuch, Freizeittouren sind einige Beispiele, die anfangs diskutiert wurden. In Werl ist es selbst für „vernünftige“ Untergebrachte nicht möglich, allein mal eben in den 100 Meter von der Pforte befindlichen Aldi zu gehen.

Literaturverzeichnis

M. Alex (2013) Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und Kriminalpolitisches Debakel, Holzkirchen.

A.Dax (2017) Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes-und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, Berlin.

Destatis – Internetseite des statistischen Bundesamtes.

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (u.a.) (2003) Gegen Menschenverwahrung! Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung.

L. Grüter in: Feest,J.,Lesting, Lindemann (2017) Strafvollzugsgesetze (7. Auflage), Köln, S.1035 –

Hassemer, W.,Reemtsma,J.-Ph.(2002) Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit, München.

N. Nedopil (2004) Forensische Psychiatrie: Schutz oder Risiko für die Allgemeinheit, in: Schöch, H., Jehle, J.-M. (HRSG) Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 347 – 366, Mönchengladbach.

N. Nedopil (2006) Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis, Lengerich.

A.Liebling (2017) The Meaning of Ending Life in Prison, Journal of Correctional Health Care, Volume 23, Issue 1, S. 20-31.

J.-U. Schäfer (2019) Rechtliche Forderungen an die Therapie in der Sicherungsverwahrung vs. Realer Bedarf und reale Möglichkeiten, in: Forens Psychiatr.- Psychol.Kriminol. Heft 13, S. 380 – 385.

M. Skirl (2012) Wegsperrern?! Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung, Frankfurt a.M..

R. Sachse, F. von Franqué (2019) Interaktionsspiele bei Psychopathie. Antisoziale Manipulation erkennen und konstruktiv bewältigen, Berlin.

A.Tillmanns (2020) Lebenswirklichkeit in der Sicherungsverwahrung. Gastbeitrag anlässlich „Feest-Akt“, Dortmund auf: Internetseite des Strafvollzugarchivs.

A.Tillmanns (2020) Menschenrechte und Strafvollzug – Beobachtungen aus der Seelsorge, in: BAGS Heft 3/2020, S. 22-24.

B. Wesenberg-Schlosser (2020) Eine Klageschrift über die Umsetzung der Berliner Sicherungsverwahrung und gegen die Verantwortlichen in: Lichtblick 4/2020, S. 39-52.